

# **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Heinrich, Sende in 33758 Schloß Holte-Stukenbrock hat mit Beschluss vom 01. März 2023 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

## **§ 4**

### **Umsatzsteuer**

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

## **§ 5**

### **Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

## **§ 6**

### **Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7

### Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 01. März 2023 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.11.2012 außer Kraft.

## Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Grabnutzungsgebühren

Ruhefrist/Nutzungsrecht für Verstorbene unter 5 Jahren 15 Jahre Sarg/Urne.

Ruhefrist/Nutzungsrecht für Verstorbene ab 5 Jahren 25 Jahre Sarg/Urne.

#### 1. Reihengrabstätte

a) Reihengrabstätte (je Grabstelle)	700,00 €
b) Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten (mit Namensnennung an der Stele) gemäß Friedhofsordnung § 16 Abs. 2 (je Grabstelle)	1.250,00 €
c) Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten (mit Namensnennung auf einer Grabplatte) gemäß Friedhofsordnung § 16 Abs. 3 (je Grabstelle)	1.450,00 €
d) Urnenreihengrabstätten (je Grabstelle)	700,00 €
e) Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten (mit Namensnennung an der Stele) gemäß Friedhofsordnung § 16 Abs. 2 (je Grabstelle)	1.250,00 €
f) Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten (mit Namensnennung auf einer Grabplatte) gemäß Friedhofsordnung § 16 Abs. 3 (je Grabstelle)	1.450,00 €

#### Gebühren für Verstorbene unter 5 Jahre

g) Reihengrabstätte (je Grabstelle)	420,00 €
h) Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten (mit Namensnennung an der Stele) gemäß Friedhofsordnung § 16 Abs. 2 (je Grabstelle)	750,00 €
i) Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten (mit Namensnennung auf einer Grabplatte) gemäß Friedhofsordnung § 16 Abs. 3 (je Grabstelle)	870,00 €
j) Urnenreihengrabstätten (je Grabstelle)	420,00 €
k) Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten (mit Namensnennung an der Stele) gemäß Friedhofsordnung § 16 Abs. 2 (je Grabstelle)	750,00 €
l) Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten (mit Namensnennung auf einer Grabplatte) gemäß Friedhofsordnung § 16 Abs. 3 (je Grabstelle)	870,00 €

## 2. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	700,00 €
b) Urnenwahlgrabstätten (je Grabstelle)	700,00 €
c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	700,00 €
d) Wahlgrabstätte mit eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten (je Grabstelle)	
gemäß Friedhofsordnung § 17	2.950,00 €
e) Urnenwahlgrabstätte mit eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten (je Grabstelle)	
gemäß Friedhofsordnung § 17	2.950,00 €

### Gebühren für Verstorbene unter 5 Jahre

f) Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	420,00 €
g) Urnenwahlgrabstätten (je Grabstelle)	420,00 €
h) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	420,00 €
i) Wahlgrabstätte mit eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten (je Grabstelle)	
gemäß Friedhofsordnung § 17	1.770,00 €
j) Urnenwahlgrabstätte mit eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten (je Grabstelle)	
gemäß Friedhofsordnung § 17	1.770,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

### **Nacherwerbsgebühr**

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

## 3. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

Diese beträgt 1/25 der Nacherwerbsgebühr je Grabstelle der unter I.2 aufgeführten Grabstätten für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

## II. Verwaltungsgebühren

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals | 35,00 € |
|----|---|---------|

## III. Gebühren für die Bestattung

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Gebühr für die Nutzung der Aufbewahrungskammer (Leichenkammer)   | 100,00 € |
| 2. | Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle (Trauerhalle)  | 180,00 € |
| 3. | Zuschlag für die Beerdigung an einem Samstag   | 240,00 € |
| 4. | Ausheben und Verfüllen der Grabstelle  |          |
|    | 1. Urne  | 280,00 € |
|    | 2. Erdbestattung   | 630,00 € |
| 5. | Zuschlag für Grabvorbereitung bei Zweitbelegung eines Wahlgrabs  | 170,00 € |
| 6. | Sicherung eines Grabsteins für Aushub bei Zweitbelegung  | 75,00 €  |
| 7. | Grundwasserabsenkung   | 200,00 € |
| 8. | Kosten für die Grabeinfassung je lfd. Meter  | 90,00 €  |
| 9. | Die Kosten für Sarg-/Urnenträger werden durch gesonderte Rechnung eines beauftragten Unternehmens erhoben. |          |

## IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 1. | Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof                               |            |
|    | a) Sarg   | 1.200,00 € |
|    | b) Urnen  | 350,00 €   |
| 2. | Ausgrabung und Umbettung zur Überführung auf einen anderen Friedhof           |            |
|    | a) Sarg   | 1.200,00 € |
|    | b) Urne   | 350,00 €   |
| 3. | Ausgrabung und Wiederbeisetzung infolge einer Obduktion wie Nr 1. a) bzw. b). |            |

## V. Friedhofsunterhaltungsgebühr entfällt

## VI. Sonstige Gebühren entfällt

## VII. Umsatzsteuer

20230412092808-67418-10445-00049

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2022).

Schloß Holte-Stukenbrock, 01.März.2023

Ort, Datum



K.V.-Siegel

Jano Minn Vorsitzender  
Stefan Jee Mitglied  
A. Dräselbecker Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!  
 Paderborn, den 23.03.2023  
 Az.: 6.10.1/2254.30.10#23710/289/1-2022  
 Bischöfliches Generalvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt  
 Detmold, den 19. April 2023  
 Bezirksregierung  
 Im Auftrag



Schwalbe